

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz, Regionen und
Wasserwirtschaft
Abt. V/8 - Strahlenschutz
zH Herrn DI Roman Zöchling, BSc
Untere Donaustraße 11
1020 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW
E up@wko.at
W wko.info/up

Per E-Mail: abt-58@bmluk.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2025-0.956.448
20.05.2026

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/0303/26/AK/BB
Dr. Adriane Kaufmann LL.M.

Durchwahl
4529

Datum
13.7.2026

Entwurf einer Novelle der Radonschutzverordnung (RnV); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr DI Zöchling,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfs einer Novelle der Radonschutzverordnung (RnV) und nimmt dazu wie folgt Stellung.

1. Allgemeines

Die vorliegenden Änderungen sollen einen effizienteren und praktikableren Vollzug im Bereich des Radonschutzes ermöglichen. In einigen Änderungen erscheint es jedoch so, dass es zu einer Mehrbelastung kommt. Wir möchten auch grundsätzlich das Thema Radonexposition und Dosiskonversionsfaktoren aufgreifen. Selbst Deutschland hat die mit ICRP Publication 137 verbundenen höheren Radon-Dosiskonversionskoeffizienten bislang nicht in seinem verbindlichen Strahlenschutzrecht umgesetzt. Die geltende deutsche Strahlenschutzverordnung verwendet weiterhin die in Anlage 18 StrlSchV festgelegten Koeffizienten. Damit zeigt sich, dass die Übernahme der erhöhten Koeffizienten auf europäischer Ebene keineswegs einheitlich erfolgt ist und es stellt sich die Frage, wieso Österreich eine Verschärfung vollziehen soll, die selbst Deutschland im geltenden Strahlenschutzrecht bislang nicht nachvollzogen hat?

Wir ersuchen deshalb um eine verhältnismäßige Umsetzung der Richtlinie und keine zusätzlichen Verschärfungen für unsere Betriebe.

2. Im Detail

Zu § 6 Abs 1 Z 1 lit c: Verschärfung der „10-Stunden-Regel“

Laut Argumentation des Bundesministeriums habe die Ausnahme schon bisher nur gegolten, wenn *alle* Arbeitsplätze am Unternehmensstandort die Kriterien erfüllen, und verweist dazu auf die Erläuterungen aus dem Jahr 2020. Dazu möchten wir folgendes festhalten:

Materielle Verschärfung der Erhebungspflicht

Die geplante Änderung in § 6 Abs 1 Z 1 lit c Radonschutzverordnung - der Wechsel von der arbeitsplatzbezogenen hin zu einer standortbezogenen Betrachtung - stellt keine bloße Klarstellung dar, sondern eine erhebliche materielle Verschärfung, die rechtlichen und verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet.

Während die aktuelle Rechtslage die Ausnahme von der Erhebungspflicht sachgerecht an den einzelnen Arbeitsplatz knüpft (Aufenthalt von weniger als zehn Stunden pro Woche im Jahresschnitt), würde die geplante Koppelung an den gesamten „Standort“ diese Privilegierung faktisch leerlaufen lassen. In nahezu jedem Betrieb existiert mindestens ein regulärer Vollzeitarbeitsplatz, wodurch die Zehn-Stunden-Grenze für den Standort insgesamt sofort überschritten wäre.

Der Verweis des Ministeriums auf die Ergänzung in Anlage 3, wonach in Räumen unter zehn Stunden Nutzungszeit keine Messung zu erfolgen hat, geht am Kern der Kritik vorbei. Die Änderung von „Arbeitsplatz“ auf „Standort“ in § 6 führt dazu, dass Betriebe allein durch das Vorhandensein regulärer Arbeitsplätze im Obergeschoss die generelle Ausnahme verlieren. Sie werden dadurch primär erhebungspflichtig und gezwungen, ein formelles Verfahren unter Einbindung einer ermächtigten Überwachungsstelle zu durchlaufen. Die Ergänzung in Anlage 3 verhindert somit nicht den unverhältnismäßigen administrativen und finanziellen Aufwand für den Betrieb, sondern stellt lediglich auf technischer Ebene fest, dass nach Durchführung des Verfahrens im Keller kein Messgerät platziert werden muss.

Systematischer Bruch und Überschreitung der gesetzlichen Ermächtigung

Diese Novellierung bedeutet einen systematischen Bruch mit der bisherigen Verordnungsstruktur. Der Verordnungsgeber hat bisher bewusst und konsequent zwischen dem „Standort“ zur administrativen Identifikation der Betriebsstätte und dem „Arbeitsplatz“ als materiell-rechtlichem Anknüpfungspunkt für Schutzpflichten differenziert.

Darüber hinaus ist eine Überschreitung der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (§§ 98, 100, 101 StrSchG 2020) denkbar, da das übergeordnete Strahlenschutzgesetz 2020 durchgängig und ausschließlich auf den Schutz und die Erhebung an konkreten Arbeitsplätzen abstellt, nicht auf administrative Standorte. Auch die europäische Vorgabe der Richtlinie 2013/59/Euratom verlangt explizit die Bewältigung von Risiken an Arbeitsplätzen und betont den ortsbezogenen, vom Betrieb unabhängigen Charakter der Radonexposition. Artikel 54 und 103 der Richtlinie 2013/59/Euratom sprechen von „Arbeitsplätzen“ und nicht von „Standorten“.

Auch der EU-Leitfaden „RADIATION PROTECTION N 193 - Radon in workplaces, Implementing the requirements in Council Directive 2013/59/Euratom“ fordert einen risikobasierten Vollzug und verwendet durchgehend die Begriffe „workplace“ bzw.

„identified workplace“. Eine ausdrückliche Bezugnahme auf den Begriff „site“ bzw. „Standort“ ist nicht enthalten. Daher erscheint die Änderung von „Arbeitsplatz“ auf „Standort“ überschießend.

Verfassungsrechtliche Bedenken und Vertrauensschutz

Der klare Wortlaut des § 6 Abs 1 Z 1 lit c RnV stellt unmissverständlich auf den einzelnen „Arbeitsplatz“ ab. Der Versuch der Behörde, den Widerspruch zu den unverbindlichen Erläuterungen von 2020 als bloßes Auslegungsversäumnis der Betriebe abzutun, ist rechtlich unzulässig. Materialien können einen kundgemachten Verordnungstext weder überschreiben noch rückwirkend zuungunsten der Wirtschaft umdeuten.

Die geplante Änderung ist daher eine echte materielle Verschärfung, die das berechtigte Vertrauen der Normadressaten verletzt. Zudem erweist sich die Standort-Regelung als unverhältnismäßig: Bei einer minimalen Aufenthaltszeit besteht objektiv keine relevante Gefährdung. Betriebe nun für solche Bereiche in ein zeit- und kostenintensives Messverfahren (mindestens sechs Monate durch ermächtigte Stellen) zu zwingen, verursacht reinen bürokratischen Leerlauf ohne jeden gesundheitlichen Nutzen.

Zu § 6 Abs 1 Zi 1 lit b: Wegfall der Ausnahme für Betriebe in Wohngebäuden

Die Argumentation des Ministeriums im Dokument, wonach die Ausnahme für „Gebäude mit Wohnungen“ schon bisher restriktiv nur für mobile Betreuungskräfte in Privathaushalten gegolten habe und stationäre Betriebe (wie Kanzlei- oder Büroräume im selben Gebäude) schon immer messpflichtig gewesen seien, ist rechtlich und logisch nicht nachvollziehbar. Das österreichische Rechtssystem beweist in anderen Bereichen, dass zwischen privater Wohnsphäre und betrieblicher Nutzung sehr wohl differenziert werden kann und muss - selbst wenn beide im selben Gebäude aufeinandertreffen.

So nimmt das Arbeitsinspektionsgesetz „private Haushalte“ ganz bewusst vom Geltungsbereich aus. Diese Ausnahme schützt die verfassungsrechtlich garantierte Privatsphäre des Arbeitgebers, wenn dieser Angestellte (z.B. eine Haushaltshilfe) in seinen Privaträumen beschäftigt. Das Rechtssystem anerkennt damit seit jeher, dass die private Wohnsphäre ein besonders geschützter Raum ist, in den der Staat nicht einfach zu Kontrollzwecken eindringen darf.

Die aktuelle Rechtslage zum Homeoffice bestätigt diesen hohen Schutz der Privatsphäre. Zwar gilt das Homeoffice als Arbeitsplatz, gleichzeitig wurde jedoch ein striktes Betretungsverbot für die staatliche Arbeitsinspektion in den Wohnungen der Mitarbeiter erlassen. Das Ministerium argumentiert nun mit „Vollzugsschwierigkeiten“ bei mobilen Pflegediensten, um die Ausnahme für das gesamte Wohngebäude zu streichen.

Dies ist inkonsistent: Wenn stationäre Betriebe in Wohngebäuden (die sich oft in umgewidmeten Wohnungen befinden) nun messpflichtig werden, stößt die Behörde aufgrund der Unverletzlichkeit der Wohnung auf genau dieselben Betretungs- und Kontrollverbote. Die Argumentation mit den Vollzugsschwierigkeiten ist nicht stichhaltig.

Zudem entspricht es der ständigen mietrechtlichen Judikatur, dass die unternehmerische Nutzung von Wohnungen (z.B. durch Freiberufler) in Wohngebäuden absolut üblich und zulässig ist. Diese Betriebe durften sich auf den klaren Wortlaut der bisherigen Verordnung verlassen, der „Gebäude mit Wohnungen“ pauschal ausnahm. Eine nachträgliche

Behauptung per Erläuterung, dies sei „schon bisher“ anders gemeint gewesen, hebt den Vertrauensschutz der Betriebe aus.

Die behauptete bisherige Messverpflichtung für Büros und Kanzleien in Wohngebäuden lässt sich aus der geltenden Rechtslage nicht ableiten. Wenn das Ministerium eine klare Trennung zwischen reiner Wohnnutzung und gewerblichen Betrieben in Wohngebäuden einführen möchte, bedarf dies einer eindeutigen und neuen gesetzlichen Grundlage im Verordnungstext selbst. Eine rückwirkende und verschärfende Umdeutung des klaren Wortlauts über unverbindliche Erläuterungen ist rechtsstaatlich unzulässig.

Zu § 6 Abs 2: Meldepflichten bei Ausnahmen

Auch die zusätzlichen Melde- und Nachweispflichten für bereits ausgenommene Arbeitsplätze gehen unserer Einschätzung nach über die europäische Mindestanforderung hinaus und erzeugen Verwaltungsaufwand ohne erkennbaren zusätzlichen Strahlenschutznutzen. Auch hier findet sich keine sachliche Begründung im EU-Leitfaden.

Zu § 7 Abs 1

Grundsätzlich ist es positiv, wenn Behörden im Einzelfall von den Bestimmungen abweichen können, da es österreichweit doch große Unterschiede gibt.

Zu § 7 Abs 3

Durch die Verkürzung von drei Monaten auf einen Monat ist ein Mehrwert für den Strahlenschutz nicht ersichtlich, während der administrative Aufwand steigt, insbesondere für kleinere Betriebe mit weniger Kapazitäten oder bei komplexen Messkonstellationen. Im Sinne eines möglichst praktikablen Vollzugs schlagen wir die Beibehaltung der dreimonatigen Frist vor.

Zu § 9 Abs 1/Anlage 4: Präzisierung bei Arbeitsplatzänderungen

Die Argumentation, wonach der Ein- oder Ausbau einer Belüftungsanlage „einsichtig“ bereits bisher unter die Bestimmungen zu baulichen Änderungen gefallen sei und es sich nur um eine formale Klarstellung handle, verkennt die rechtliche Bedeutung dieser Änderung und widerspricht der bisherigen Systematik.

Hinter dem Begriff der „Präzisierung“ verbirgt sich eine erhebliche materielle Ausweitung der Messpflichten zu Lasten der Betriebe:

Nach der geltenden Fassung der Anlage 4 waren bisher nur bauliche Änderungen erfasst, die die Lüftungsverhältnisse potenziell *verschlechtern* (als Beispiele wurden explizit nur das *Abschalten* einer Belüftungsanlage, der Fenstertausch oder die Fenstersanierung genannt). Das machte Sinn, da nur eine Verschlechterung zu einer *Erhöhung* der Radonexposition führt. Der **Einbau** einer neuen, modernen Belüftungsanlage führt jedoch im Regelfall zu einer *Verbesserung* (Verringerung der Radonkonzentration). Dass Betriebe nun auch bei Verbesserungen der Luftqualität zwingend eine komplett neue, teure Erhebungspflicht auslösen, ist eine echte Neuerung und ging aus dem alten Text keineswegs hervor.

Widerspruch zur allgemeinen behördlichen Systematik (Gewerberecht):

Die gewerberechtliche Systematik (vgl. § 79 GewO 1994) zeigt, dass nachträgliche behördliche Auflagen oder Neuerhebungen immer an eine konkrete, neu entstandene *Gefährdung* anknüpfen müssen. Auch im Strahlenschutzrecht muss klar abgegrenzt werden,

welche Änderungen eine neue Messpflicht rechtfertigen. Ein pauschaler Automatismus bei jeder technischen Veränderung (selbst bei einer Verbesserung) widerspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Behauptung des Ministeriums, diese Auslegung habe schon immer gegolten, ist auch für die Vergangenheit problematisch. Sie würde bedeuten, dass zahlreiche Betriebe, die in den letzten Jahren eine moderne Lüftungsanlage eingebaut (und danach keine neue, sechsmonatige Radonmessung veranlasst) haben, illegal gehandelt hätten. Dass dies in der bisherigen Vollzugspraxis weder erkannt noch sanktioniert wurde, belegt eindeutig, dass auch die Behörden die Praxis bisher arbeitsplatzbezogen und lüftungsbezogen (im Sinne einer Gefährdungsprüfung) gelebt haben.

Die Ausweitung auf den Einbau von Belüftungsanlagen ist keine bloße Klarstellung, sondern eine neue materielle Pflicht. Sie zwingt Betriebe zu kostspieligen Neuerhebungen, selbst wenn sich die Radonsituation objektiv verbessert hat. Die vorgeschlagene Gleichstellung im Verordnungstext geht über das strahlenschutzrechtliche Ziel hinaus und sollte in dieser Form nicht erlassen werden.

Zu § 11 Abs 1: Periodische Wiederholung der Radonexposition

Wir sehen die Verschärfung der periodischen Überprüfung bei Expositionen ≤ 6 mSv/Jahr kritisch, führt sie doch zu einer erheblichen Mehrbelastung und Aufwand, während die Relevanz der Maßnahme als untergeordnet einzustufen ist.

Die Behauptung, wonach eine periodische Wiederholung der Dosisabschätzung ohne vorherige, neuerliche Radonmessung aus fachlicher Sicht „unsinnig“ sei, verkennt die rechtliche Systematik der Radonschutzverordnung und führt zu einer massiven, unverhältnismäßigen Belastung der Betriebe.

Die Radonschutzverordnung trennt bisher bewusst zwischen der *Erhebung der Radonkonzentration* (der physikalischen Messung im Raum) und der *Dosisabschätzung* (der rechnerischen Ermittlung der tatsächlichen Belastung der Arbeitskräfte basierend auf deren Aufenthaltszeit). Eine Dosisabschätzung nach fünf Jahren ist keineswegs „unsinnig“: Sie dient primär dazu, zu prüfen, ob sich die organisatorischen Rahmenbedingungen geändert haben - beispielsweise ob Mitarbeiter durch geänderte Arbeitsabläufe plötzlich mehr Stunden in den betreffenden Räumen verbringen als fünf Jahre zuvor.

Das Ministerium argumentiert, dass auch geringfügige bauliche oder organisatorische Maßnahmen wesentliche Änderungen der Radonkonzentration nach sich ziehen können. Wenn dies zuträfe, würde jedoch bereits die allgemeine Meldepflicht bei Arbeitsplatzänderungen nach § 9 greifen. Die pauschale Koppelung der regulären 5-Jahres-Frist an eine zwingende Neuerhebung der Radonkonzentration - völlig unabhängig davon, ob sich am Arbeitsplatz überhaupt irgendetwas verändert hat - konterkariert das Prinzip der Verhältnismäßigkeit.

Unverhältnismäßiger finanzieller und zeitlicher Aufwand: Eine physikalische Radonmessung muss laut Verordnung über mindestens sechs Monate hinweg durch eine ermächtigte Überwachungsstelle durchgeführt werden. Betriebe, bei denen vor fünf Jahren niedrige Werte festgestellt wurden und bei denen sich seither weder baulich noch organisatorisch etwas verändert hat, nun rein zeitgesteuert alle fünf Jahre in ein kostenintensives, halbjähriges Messverfahren zu zwingen, erzeugt einen enormen bürokratischen Aufwand ohne jeglichen strahlenschutzrechtlichen Mehrwert.

Fehlende Grundlage in den ursprünglichen Erläuterungen: Der Verweis des Ministeriums darauf, dass bereits die Erläuterungen von 2020 „Änderungen des Arbeitsplatzes“ als Begründung für die Frist thematisiert hätten, stützt die Position der Behörde nicht. Im Gegenteil: Wenn die Frist an *Änderungen* anknüpft, darf sie nicht ausgelöst werden, wenn *keine* Änderungen stattgefunden haben. Die Novelle macht hier aus einer anlassbezogenen Überprüfung eine anlasslose, automatische Dauer-Messpflicht.

Auch enthalten weder Art. 54 noch Art. 103 der Richtlinie 2013/59/Euratom eine ausdrückliche Verpflichtung zur periodischen Wiederholung von Radonmessungen oder zur regelmäßigen Neuerhebung der Radonexposition bei Arbeitsplätzen mit effektiven Dosen von höchstens 6 mSv/Jahr. Die Richtlinie verlangt Messungen an bestimmten Arbeitsplätzen, die Durchführung von Optimierungsmaßnahmen und die behördliche Kontrolle bei Überschreitungen des Referenzwertes. Die konkrete Ausgestaltung allfälliger Wiederholungsmessungen bleibt hingegen den Mitgliedstaaten überlassen.

Die geplante Verknüpfung der 5-Jahres-Frist mit einer automatischen Pflicht zur neuerlichen Radonmessung stellt eine drastische Verschärfung dar, die über das sachlich gebotene Ziel des Gesundheitsschutzes hinausgeht. Hat sich an der Raumnutzung und den baulichen Gegebenheiten nichts geändert, muss eine rechnerische Überprüfung der Dosis anhand der bestehenden Daten ausreichen. Die vorgeschlagene Automatisierung der Messpflicht ist daher abzulehnen.

Zu Anlage 3: Großraumbüros und Hallen

Die derzeit geltende Regelung sieht vor, dass bei einem Raum unter 150 m² mit mehreren Arbeitsplätzen die Ermittlung der Radonkonzentration an einem Arbeitsplatz ausreichend ist, es wurde keine Aussage darüber getroffen, dass eine Messung pro angefangener 150 Quadratmeter erforderlich ist und trifft keine Aussage darüber, wie viele Messungen bei Räumen *über* 150 m² erforderlich sind. Nach den Grundsätzen der Gesetzesauslegung kann aus einer Erleichterungsregelung für kleine Räume nicht automatisch im Umkehrschluss abgeleitet werden, dass bei größeren Räumen eine Messung je angefangene 150 m² zwingend erforderlich ist. Dies stellt eine unzulässig extensive Interpretation dar, die über den Wortlaut hinausgeht und zu Lasten der Normadressaten neue Verpflichtungen begründet.

Auch enthalten weder die Richtlinie 2013/59/Euratom noch der Leitfaden RP 193 eine konkrete Vorgabe zur Zahl der Messpunkte in Abhängigkeit von der Raumgröße oder einen Schwellenwert von 150 m². Die neu vorgesehene zusätzliche Messpunktdichte stellt daher eine nationale Verschärfung dar, deren fachliche Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit nicht näher begründet wird.

Die im Verordnungsentwurf enthaltene Interpretation führt zu erheblichen praktischen und finanziellen Konsequenzen für betroffene Unternehmen: Bei einem Großraumbüro, einem Hotelkomplex oder einer Produktionshalle von beispielsweise 600 m² würde die neue Auslegung vier Messorte erfordern statt bisher möglicherweise nur einem, was eine Vervierfachung der Messkosten bedeutet. Eine solch gravierende Belastung kann nicht durch eine nachträgliche „Klarstellung“ in den Erläuterungen begründet werden, sondern bedarf einer klaren gesetzlichen Grundlage im Verordnungstext selbst.

Die verantwortliche Person hat nach § 8 Radonschutzverordnung der zuständigen Behörde die Ergebnisse der Ermittlung der Radonkonzentration einschließlich der Einzelwerte zu

übermitteln, wobei die ermächtigte Überwachungsstelle die Ergebnisse unverzüglich nach Vorliegen in Form von schriftlichen Berichten an die verantwortliche Person zu übermitteln hat. Wenn die bisherige Praxis tatsächlich rechtswidrig gewesen wäre und zu wenige Messorte eingerichtet worden wären, hätte dies in der Vollzugspraxis erkannt und sanktioniert werden müssen. Die Notwendigkeit einer „Klarstellung“ deutet vielmehr darauf hin, dass auch die Vollzugsbehörden die bisherige Regelung nicht einheitlich ausgelegt haben.

Eine rückwirkende Interpretation, die über den klaren Wortlaut der Verordnung hinausgeht und erhebliche zusätzliche Kosten verursacht, verstößt gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und das Vertrauensschutzprinzip. Betroffene Unternehmen haben ihre Messungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis des rechtsverbindlichen Verordnungswortlauts durchgeführt. Von dieser verschärfenden Neuregelung ist Abstand zu nehmen.

Zu Anlage 3: Messdauer

Die neue Regelung für Saisonbetriebe wurde vom Bundesministerium formuliert, um eine Erleichterung für Saisonbetriebe darzustellen, was wir durchaus als positiv erachten, jedoch haben wir Bedenken, dass dieses Ziel mit der vorliegenden Formulierung auch wirklich erreicht werden kann.

Die geltende Anlage 3 Abschnitt A sieht vor, dass bei Betrieben gemäß § 98 Abs 1 Z 2 und 3 Strahlenschutzgesetz 2020 die Messung zur Gänze im Zeitraum zwischen 15. April und 15. Oktober zu erfolgen hat, bei Betrieben gemäß § 98 Abs 1 Z 4 hingegen zur Gänze im Zeitraum zwischen 15. Oktober und 15. April. Diese Regelung ermöglicht es Saisonbetrieben bisher, die Messung flexibel innerhalb des jeweils vorgegebenen Sechsmonatszeitraums zu planen - und zwar völlig unabhängig davon, ob der Betrieb während der gesamten Messperiode geöffnet ist oder nicht.

Das ministerielle Argument, die bisherige Regelung habe dazu geführt, dass „die Messung ggf. zu Zeiten erfolgen musste, wo keine Person am Standort ist“, übersieht die technische Realität der Radonmessung: Die Ermittlung der Radonkonzentration erfolgt mittels passiver Messgeräte, die über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten exponiert werden. Diese Messgeräte benötigen keinerlei laufende Betreuung während der Messperiode - sie werden zu Beginn platziert und am Ende wieder abgeholt. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum sich „außerhalb der eigentlichen Betriebszeit jemand um die Radonmessung kümmern musste“, zumal die Messung gerade darauf abzielt, die durchschnittliche Radonkonzentration über einen längeren Zeitraum zu erfassen.

Die Behauptung des BMLUK, die bisherige Regelung sei „zurecht vonseiten der Betriebe kritisiert“ worden, wird zudem nicht durch konkrete Nachweise belegt; aus den vorliegenden Dokumenten ergibt sich keine systematische Kritik von Saisonbetrieben an der bisherigen Messregelung.

Die neue Regelung, wonach bei zu langer Schließzeit „zwingend in den Betriebsmonaten gemessen werden“ muss, führt zu einer erheblichen Einschränkung der Planungsflexibilität für Saisonbetriebe. Ein Wintersporthotel, das beispielsweise von Dezember bis März geöffnet ist und im Sommer geschlossen bleibt, müsste nach der neuen Regelung die Messung zwingend während der Hochsaison durchführen, wenn die Arbeitsplätze tatsächlich genutzt werden. Dies führt zu massiven organisatorischen Problemen, etwa

wenn Messgeräte in Gästezimmern oder intensiv genutzten Servicebereichen platziert werden müssen.

Die ministerielle Position erkennt, dass die Radonkonzentration in einem Gebäude primär von baulichen und geologischen Faktoren abhängt und nicht davon, ob während der Messung Personen anwesend sind. Entscheidend ist vielmehr, dass die Messung unter repräsentativen Bedingungen erfolgt, was bei geschlossenen Räumen während der Heizperiode typischerweise der Fall ist.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Positionen und stehen jederzeit für weitere Diskussionen zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Martha Schultz
Präsidentin

Mag. Jochen Danninger
Generalsekretär